

DIE BÜRGERMEISTERIN  
Abwasserwerk der Stadt Dülmen

Vorlagen-Nr.:

**BA 200/2019**

Berichterstattung:

**Betriebsleitung**

Vorlagenersteller/in:

**Herr Böinghoff**

Datum:

**03.09.2019**

## Öffentliche Beschlussvorlage

### Beratungsfolge:

Termin	Gremium	TOP	Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen
02.10.2019	Bauausschuss					
10.10.2019	Stadtverordnetenversammlung					

### Tagesordnungspunkt:

Verwendung des Jahresgewinns 2017 des Abwasserwerkes

### Beschlussentwurf:

Der Bilanzgewinn 2017 des Abwasserwerkes der Stadt Dülmen von insgesamt 900.521,86 € ist der Gewinnrücklage im Sonderhaushalt des Abwasserwerkes zuzuführen.

### Begründung:

Die Ergebnisrechnung für das Jahr 2017 weist einen Überschuss von 1.900.521,86 € aus. Nach Abzug der Eigenkapitalzinsen von 1.000.000 €, die bereits im Laufe des Wirtschaftsjahres an den Kernhaushalt ausgeschüttet wurden, verbleibt noch ein Bilanzgewinn von 900.521,86 €, über dessen Verwendung nunmehr zu beschließen ist. Nach Vorstellung der Betriebsleitung sollte der Betrag den Gewinnrücklagen zugeführt werden und damit zur Verbesserung der Eigenkapitalausstattung beitragen.

Der Bilanzgewinn verringert sich im Vergleich zur Planung um 234.351,14 € (20,6 %). Im Vergleich zur prognostizierten Veranschlagung sind die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte (vornehmlich Abwassergebühren) um T€ 448 gesunken. Wesentliche Ursache hierfür ist der Vortrag eines Gebührenüberschusses, der eine Rückzahlungsverpflichtung an die Gebührenzahler beinhaltet. Des Weiteren waren Aufwandseinsparungen bei den Sach- und Dienstleistungen in Höhe von T€ 209 zu verzeichnen. Da die Kreditermächtigung nicht ausgeschöpft werden musste und die Niedrigzinsphase andauert, konnte auch der Zinsaufwand mit rund T€ 35 unter der Veranschlagung gehalten werden.

Eine Einzeldarstellung der Abweichungen zwischen Plan und Ist ergibt sich aus der Ergebnisrechnung 2017, die Bestandteil des Jahresabschlusses ist (siehe vorhergehenden Tagesordnungspunkt).

Über die Abführung der 1.000.000 € umfassenden Eigenkapitalzinsen an den Zentralhaushalt hat die Stadtverordnetenversammlung bereits vorab entschieden, und zwar durch die verbindliche Veranschlagung des entsprechenden Finanzertrages im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushaltsplan 2017.

Der Anspruch der Stadt auf eine marktübliche Verzinsung ihres im Kanalvermögen steckenden Kapitals stützt sich auf § 6 Abs. 5 Eigenbetriebsverordnung, wonach der Jahresgewinn des Eigenbetriebs so hoch sein soll, dass neben angemessenen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Finanziert werden die Eigenkapitalzinsen letztlich über die Abwassergebühren.

Um Missverständnissen vorzubeugen bleibt noch darauf hinzuweisen, dass die hier in Rede stehenden Gewinne aus unterschiedlichen Wertgrößen resultieren, die bei der Kalkulation der Abwassergebühren und der doppelten Rechnung zum Ansatz kommen. Unterschiedlich sind zum Beispiel die Abschreibungen, die in der Ergebnisrechnung auf (niedrigere) Anschaffungswerte und in der Abwassergebührenkalkulation auf (höhere) Wiederbeschaffungszeitwerte basieren. Die Ungleichheit ist auf die Anwendung verschiedener Rechtsvorschriften zurückzuführen. So stützt sich die Gebührenkalkulation auf das Kommunalabgabengesetz, die kaufmännische Buchführung des Eigenbetriebes dagegen auf die Vorschriften des Neuen Kommunalen Finanzmanagements. Letztlich ist zu bedenken, dass die Gewinne nur eine reine Rechengröße darstellen; quasi handelt es sich um die Gegenbuchung zum Anlagevermögen. Im Bedarfsfall wird der Wirtschaftsprüfer in der Sitzung vertiefend erläutern, wie die Gewinne zustande kommen und wie sie sich in der Jahresrechnung auswirken.

Die Betriebsleitung

Gesehen

Gerle  
Betriebsleitung

Stadtbaurat Mönter  
Beigeordneter